



DON BOSCO MONDO
JUGEND • HILFE • WELTWEIT

Satzung

des Vereins

Don Bosco Mondo e.V.

Jugend. Hilfe. Weltweit.



DON BOSCO MONDO
JUGEND • HILFE • WELTWEIT

§ 1

Name, Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Don Bosco Mondo e.V.” Der Vereinsname wird ergänzt durch den erläuternden Zusatz „Jugend. Hilfe. Weltweit.“, welcher in geeigneter Weise dem Namen nachgestellt wird.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4566 eingetragen.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder ausreichend und erforderlich.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt, durch ideelle und materielle Unterstützung von vor allem von Salesianern Don Boscos in den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Ozeaniens sowie Osteuropas unterhaltenen Einrichtungen zur Ausbildung und Erziehung der dortigen Jugend beizutragen. Ferner beabsichtigt der Verein, die Jugendarbeit der Salesianer Don Boscos und anderer Institutionen in diesen Ländern zu unterstützen, insbesondere durch Förderung der Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfe, der Volks- und Berufsausbildung, der Entwicklungshilfe sowie der Gesundheitsfürsorge und hierfür durch Informationen und Werbung tätig zu werden. Im Einzelnen sollen u.a. Schulen, Lehrwerkstätten, Jugendwohnheime und ähnliche Einrichtungen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden. Angestrebt wird auch die Übernahme von Patenschaften durch Jugendliche und Mitglieder des Vereins.
- (3) Mildtätige Aktivitäten des Vereins wie z.B. Katastrophenhilfe, medizinische Betreuung von Straßenkindern und Nahrungsmittelprogramme in Notstandsgebieten kommen ausschließlich hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zugute.

- (4) Zweck ist auch die Beschaffung und teilweise Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung für die Verwirklichung der in den vorstehenden Absätzen (2) und (3) benannten Zwecke.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Durch die ideelle und materielle Förderung der Salesianer Don Boscos und anderer Projektpartner in Übersee darf deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter können Vereinsmitglieder sein. Für die Zeit des Angestelltenverhältnisses haben sie in der Mitgliederversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Missionsprokur der Salesianer in Bonn oder die besonderen Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Kuratoriums (§ 7).
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden per Adresse der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei Verletzung der Beitragsverpflichtung oder sonstigen, den Mitgliedern nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) wenn ein anderer wichtiger Grund zum Ausschluss gegeben ist.

Über den Ausschluss des Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen; der Brief ist von einem der drei Mitglieder des Vorstandes zu unterschreiben (§ 1 Ziff. (3)).

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss wie auch gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann die betroffene Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses wie auch die Aufhebung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Schreibens zur Post durch einfache schriftliche Mitteilung des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Vorsitzenden erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

- (6) Die Beitragsverpflichtung eines aus dem Verein ausgeschiedenen Mitgliedes – gleichgültig, ob der Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod erfolgt ist - bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in dem das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden ist.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 5),

der Vorstand (§ 6),

der Hauptausschuss (§ 8),

das Kuratorium (§ 9).

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Wahl von bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
 - e) die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums
 - f) die Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - i) Satzungsänderungen.
- (2) In jedem Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattzufinden, sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen; es gilt das Aufgabedatum zur Post.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25% Mitgliedern, auf Antrag des Hauptausschusses oder auf Antrag von fünf Mitgliedern des Kuratoriums, darunter dessen Vorsitzendem, unverzüglich einzuberufen. Das Verlangen muss an den Vorsitzenden per Adresse der Geschäftsstelle des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung gestellt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz der Versammlung.
- (5) Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass
 - a) sowohl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt als auch

- b) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet dieselbe Mitgliederversammlung nach erneuter Debatte in einer zweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- c) bei Veränderung des Satzungszwecks der Vorstand der „Stiftung Don Bosco Mondo“ seine Zustimmung erteilt.

Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder.

- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand repräsentiert den Verein und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in Teilbereichen auf andere Organe einschließlich der Geschäftsführung übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausfüllung des Vereinszwecks und die Beschlussfassung und Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer (Schatzmeister) als gewählten Mitgliedern, sowie als geborenem Mitglied dem jeweiligen Missionsprokurator der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. Soweit die Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, geschieht dies durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren, der oder die Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Gehören dem Vorstand mehrere Beisitzer an, bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Beisitzer den Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder – im Fall seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Missionsprokurator einberufen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu verlangen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Haftung gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten und/oder mit der Geschäftsführung ein einzelnes Vorstandsmitglied, ein einzelnes Vereinsmitglied oder auch einen Dritten beauftragen. Ist der Geschäftsführer nicht Vorstandsmitglied, nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsstelle erledigt unter Leitung des Geschäftsführers die laufenden und dringlichen Geschäfte des Vereins.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung – die nicht nachgewiesen werden muss – der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann er auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstandes für einen dann näher zu bestimmenden Aufgabenbereich Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB erhalten und als solcher in das Vereinsregister eingetragen und nach Anhörung auch wieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt.
- (3) Mit Zustimmung des Hauptausschusses kann der Vorstand auch bis zu zwei weitere Geschäftsführer (Stellvertretende Geschäftsführer) bestellen; für sie gilt vorstehend (2) entsprechend.
- (4) Dem Geschäftsführer ist die „Don Bosco Mondo Geschäftsstelle“ unterstellt; von seiner Weisungsbefugnis gegenüber stellvertretenden Geschäftsführern wie auch gegenüber Abteilungsleitern soll der Geschäftsführer in über den laufenden Geschäftsgang hinausgehenden Angelegenheiten jedoch nur im Einvernehmen mit dem Vorstand [§ 1 Ziff. (3) dieser Satzung] Gebrauch machen.
- (5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter des Vereins und – soweit in den Mitarbeiterarbeitsverträgen nichts anderes vereinbart ist –

einschließlich Abschluss und Beendigung der Arbeitsverhältnisse für alle Personalan-
gelegenheiten zuständig. Abs. (4) bleibt unberührt.

- (6) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen sowie weitere
Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Erlass
und/oder Änderung bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung des Hauptaus-
schusses.

- (7) Der Geschäftsführer hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen
und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er haftet dem Verein und den
Mitgliedern des Vereins gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine
Inanspruchnahme ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten
möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des Mitglieds von dem Schaden beginnt.
Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder ein schriftliches Forderungsschreiben
gewahrt.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das Organ, das in der Zeit zwischen den ordentlichen
Mitgliederversammlungen [§ 5 Ziff. (3) der Satzung] den Vorstand berät und in der
Geschäftsführung überwacht. Er kann insbesondere:
- a) jederzeit Berichterstattung vom Vorstand und/oder vom Geschäftsführer
verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des
Vereins die Bücher des Vereins einsehen und prüfen. Hierzu kann sich der Haupt-
ausschuss auch eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes
bedienen;
 - b) im Einvernehmen mit dem Vorstand unmittelbar von den Mitarbeitern/innen des
Vereins weitere Informationen anfordern. Dem Hauptausschuss steht den
Mitarbeitern/innen gegenüber darüber hinaus jedoch kein Weisungsrecht zu.
 - c) jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen,
Auskunft verlangen.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums als geborenem
Mitglied und drei durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren
gewählten Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören und von ihm unabhängig
sind

Die Amtszeit der gewählten Beisitzer endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

- (3) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zugleich Vorsitzender des Hauptausschusses. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch ihn einberufen.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB [§ 1 Ziff. (3)] ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 6) können auf Wunsch des Hauptausschusses an einzelnen seiner Sitzungen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (5) Die Mitglieder des Hauptausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Haftung gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Auf Einladung des Vorsitzenden des Hauptausschusses nimmt der Geschäftsführer des Vereins an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium, das aus mindestens fünf und höchstens fünfundzwanzig Personen besteht, darunter dem Provinzial der SDB als geborenem Mitglied. Sie brauchen nicht dem Verein anzugehören und erwerben für die Dauer ihrer Berufung die Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand (§ 6) beruft die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Kuratorium. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Wiederberufung ist zulässig.

Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium ist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden per Adresse der Geschäftsstelle des Vereins jederzeit zulässig; eine etwaige Vereinsmitgliedschaft wird dadurch nicht berührt.

- (2) Den Mitgliedern des Kuratoriums obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes und des Missionsprokurators in der Repräsentation des Vereins sowie die

Wahrung der Kontinuität bei der Durchführung der dem Verein obliegenden Aufgaben.

Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Mitglieder des Kuratoriums sind den Anliegen von Don Bosco Mondo in besonderer Weise verbunden. Sie beraten den Vorstand in grundsätzlichen und strategischen Fragen und geben Impulse und Anregungen zur Weiterentwicklung der Aktivitäten. Sie fungieren als Bindeglieder zu relevanten gesellschaftlichen Kräften und wirken mit an einer positiven Außendarstellung der Projekte und des Engagements von Don Bosco Mondo. Das Kuratorium ist berechtigt, vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, Auskunft zu verlangen. Alle Kuratoriumsmitglieder sind vom Vorstand des Vereins über sämtliche dort gefassten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Kuratoriums dessen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Kuratoriums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Kuratorium oder mit der Neuwahl eines neuen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes (§ 6) mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Haftung gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10

Beiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden und durch Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen.

§ 11

Verwendung von Überschüssen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verfällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Provinz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - der Salesianer Don Boscos, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Hauptausschusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums beschließen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Stand: 22.10.2015

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 22.12.2015 in Kraft.